

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/29 30b66/76, 30b115/85, 30b108/86 (30b109/86), 30b130/86

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.06.1976

Norm

ABGB §364c B2 ABGB §364c C1 EO §7 Ba EO §87

Rechtssatz

- 1. Bei Exekutionsführung auf eine mit gegenseitigem Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der verpflichteten Eheleute belasteten Liegenschaft erfordert die Ersetzung der Zustimmung der jeweiligen Begünstigten zur Belastung des Liegenschaftsanteils des anderen jeweils Verpflichteten das Bestehen einer Solidarverpflichtung.
- 2. Mangels entsprechenden Exekutionstitels könnte gem§ 7 EO nicht einmal eine Zustimmung kraft materiellen Rechts oder durch Bedachtnahme auf ein Verhalten iS §§ 863, 914 ABGB berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 66/76

Entscheidungstext OGH 29.06.1976 3 Ob 66/76

• 3 Ob 115/85

Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 115/85

Vgl auch; NZ 1986,86 (zust Hofmeister, NZ 1986,95)

• 3 Ob 108/86

Entscheidungstext OGH 10.12.1986 3 Ob 108/86

Vgl auch; Beisatz: Eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Verbotsberechtigten ist nötig. (T1)

3 Ob 130/86

Entscheidungstext OGH 29.06.1987 3 Ob 130/86

nur: Bei Exekutionsführung auf eine mit gegenseitigem Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der verpflichteten Eheleute belasteten Liegenschaft erfordert die Ersetzung der Zustimmung der jeweiligen Begünstigten zur Belastung des Liegenschaftsanteils des anderen jeweils Verpflichteten das Bestehen einer Solidarverpflichtung. (T2) Beisatz: Ob eine solche Solidarhaftung im Einzelfall besteht, ist eine schuldrechtliche Frage, die im Titelprozeß abschließend zu klären ist. (T3) (verstärkter Senat) SZ 60/124 = EvBl 1987/154 S 556 = MietSlg 39/29 = NZ 1987,297 = RdW 1987,287 = JBl 1987,592

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0000461

Dokumentnummer

JJR_19760629_OGH0002_0030OB00066_7600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at